

Gemeinde Bröthen, 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13b BauGB

Stand: 09.01.2018

		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde vom 05.09.2018</p>	<p>Die Gemeinde Bröthen beabsichtigt, in dem ca. 3 ha großen Gebiet „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“ ca. 1,9 ha allgemeines Wohngebiet mit 2 Baugrundstücken für Einzelhäuser auszuweisen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Bröthen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken (Ziff. 2.5.2 Abs. 3 LEP 2010). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Bröthen umfasste für die Jahre 2010 bis 2025 max. 11 Wohneinheiten und wurde durch Baufertigstellungen bis zum Jahr 2017 bereits überschritten. Danach stimmt eine Bauleitplanung zur Schaffung weiterer Wohneinheiten mit den aktuell geltenden Zielen der Raumordnung nicht überein.</p> <p>Für ein Planungsgespräch mit den für Ortsplanung und Städtebau zuständigen Stellen des Kreises und meines Hauses steht die Landesplanung zur Verfügung. Eine Terminabsprache kann telefonisch erfolgen. Hilfreich wären Terminvorschläge nach vorheriger Absprache mit dem Kreis.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Dezember 2018 wurde die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes S.H. zur Auslegung beschlossen. Seither werden für die Weiterentwicklung des wohnbaulichen Rahmens die Zahlen des Wohnungsbestandes vom 31.12.2017 zugrunde gelegt. Für die Gemeinden gilt nun ein neuer verbleibender Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung bis 2030.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Bröthen, 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13b BauGB

Stand: 09.01.2018

		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
2.	Kreis Herzogtum Lauenburg vom 14.08.2018	<p>Mit Bericht vom 4.7.2018 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung des berichtigten Flächennutzungsplans.</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Bröthen, 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13b BauGB

Stand: 09.01.2018

		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
3.	Deutsche Telekom vom 16.07.2018	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Bröthen, 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13b BauGB

Stand: 09.01.2018

		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 10.07.2018</p>	<p>Sehr geehrte Frau Rempf,</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Bröthen, 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13b BauGB

Stand: 09.01.2018

		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
5.	Handwerkskammer Lübeck vom 25.07.2018	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Handwerkskammer Lübeck</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Bröthen, 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13b BauGB

Stand: 09.01.2018

		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
6.	Gewässerunterhaltungs- Verband Göldenitz-Pirschbach Herzogtum Lauenburg Vom 06.08.2018	<p>Sehr geehrte Frau Rempf,</p> <p>gegen die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken, da das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken versickert werden soll. Einleitungen in Verbandsgewässer sind nicht geplant.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Bröthen, 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13b BauGB

Stand: 09.01.2018

		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
		<p>Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Industrie- und Handelskammer zu Lübeck - GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein - Gemeinde Büchen - Gemeinde Langenlehsten 	